

- EINLEITUNG

- Die Zerstörungen, die der letzte Krieg in Annweiler hinterließ, waren begrenzt und der Wiederaufbau in den entstandenen Lücken vollzog sich - dank des starken Traditionsbewusstseins Annweilers - vorwiegend im Rahmen der vorgegebenen mittelalterlichen Stadtstruktur.

Die vorliegende Bau-Gestaltungssatzung als relativ schnell verfügbares und flexibles Instrument der Planung hat die Aufgabe, für den engeren Bereich des traditionsreichen, alten Stadtkerns von Annweiler den gestalterischen Rahmen zur Erhaltung des "typischen" Erscheinungsbildes abzustecken. Sie soll verhindern, dass die baulichen Veränderungen an den einzelnen Gebäuden zu einer schleichenden Entwertung des gewachsenen, historischen Stadtbildes führen.

Sie schützt dabei nicht nur solche "Kulturdenkmäler", deren historische oder kunstgeschichtliche Bedeutung unumstritten ist, sondern auch die "anonyme" Bausubstanz sowie die Straßen und Platzräume, soweit diese für das Stadtbild und die gewachsene städtebauliche Struktur wichtig sind. Es wird hierzu auf den Begriff der "Denkmalzonen", § 5 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPf1G -) vom 23.3.1978 verwiesen.

Die einzelnen Bestimmungen beruhen auf den eingehenden Analysen der vorhandenen städtebaulichen und architektonischen Merkmale. Sie haben das Ziel, positive Werte zu erhalten bzw. durchzusetzen und negative Erscheinungen sowie ausgesprochene Verunstaltungen abzuwehren.

Die Ausarbeitung dieser Satzung wurde durchgeführt von

PLANUNGSBÜRO SCHARA . MANNHEIM  
in Zusammenarbeit mit  
D1PL.ING.K.-L.BÖDEKER DARMSTADT

# INHALTSVERZEICHNIS

## I GELTUNGSBEREICHE

- § 1 Räumliche Geltungsbereiche
- § 2 Sachliche Geltungsbereiche

## II GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR BAUKÖRPER UND BAUTEILE

- § 3 Allgemeine Anforderungen
- § 4 Räumlicher Aufbau und Proportionen
  - (1) Gliederung
  - (2) Baukörper
  - (3) Sockel- und Traufen
  - (4) Dachausbildung
- § 5 Fassaden
- § 6 Erdgeschosszonen
  - (1) Öffnungen
  - (2) Ladengeschäfte
  - (3) Arkaden
- § 7 Obergeschosse
  - (1) Fensteröffnungen
  - (2) Fensterläden
  - (3) Balkone und Loggien
  - (4) Erker

## III MATERIALIEN (WERKSTOFFE) UND FARBEN

- § 8 Außenwände
- § 9 Dachzonen
- § 10 Wertvolle Bauteile
- § 11 Farbgestaltung

## IV FREIFLÄCHEN UND AUSSENANLAGEN.

- § 12 Private Freiflächen, Einfriedungen und Ausstattung
  - (1) Vorgärten
  - (2) Hofabgrenzung
  - (3) Antennen
  - (4) Leitungen
- § 13 Ausstattung des öffentlichen Verkehrsraumes
- § 14 Werbeanlagen und Automaten

## V VERFAHRENS VORSCHRIFTEN

- § 15 Genehmigungs- u. Anzeigepflicht
- § 16 Zuschüsse und Finanzhilfen
- § 17 Ausnahmen und Befreiungen
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Rechtskraft

ANLAGE:  
Lageplan

# **SATZUNG**

## **der STADT ANNWEILER über die Gestaltung und den Schutz des Ortsbildes**

**vom 11. Juni 1981**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 123 Abs. 1 und 3 der Landesbauordnung (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVB1. 1974 S. 53) i. V. mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVB1. 1973 S. 419) nach Anhörung der zuständigen Denkmalpflegebehörde die folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

vom 03. Juni 1981

hiermit bekannt gemacht wird.

### **I GELTUNGSBEREICHE**

#### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der allgemeine Geltungsbereich umfasst den gesamten historischen Ortskern Annweilers. Er wird begrenzt: im Norden durch die Saarlandstraße mit ihrer beidseitigen Bebauung und einschließlich Westseite des Prof. -Nägle-Platzes, im Westen durch den Gartenweg zwischen Queich und Altenstraße, im Süden durch Weg und Straße "Hinter der Stadtmauer" sowie die Burgstraße beidseitig bis zur Einmündung des Verbindungsweges zur Asselsteinstraße, im Osten durch die heutige Bundesstraße 10 (Saarlandstraße).
- (2) Der besondere Geltungsbereich umfasst die „Ensembles“, der Gerbergasse, Wassergasse und Schipkapass im Umfeld der Queich. Er wird begrenzt durch Altenstraße, Apothekergasse, Saarlandstraße und nordwestliche Stadtmauer. Die genaue Begrenzungen sind aus beigelegtem Lageplan (als Bestandteil dieser Satzung) ersichtlich.

#### **§ 2**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung ist anzuwenden bei allen Neubaumaßnahmen und baulichen Veränderungen (Anbau, Umbau, Renovierung, Abbruch, Farbgestaltung), beim Herstellen, Errichten und Entfernen baulicher Anlagen (Einfriedungen und Freiflächen) sowie beim Aufstellen, Anbringen, Einbauen und Ändern von Automaten und Werbeanlagen von mehr als 0,2 qm Größe.
- (2) Die Satzung ist zum Schutz der historischen Altstadt auch dann anzuwenden, wenn an sich genehmigungs- und anzeigenfreie, verändernde Maßnahmen (entspr. §§ 92 u. 93 LBauO) vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
- (3) Bei Veränderungen oder Instandsetzungen von Kulturdenkmälern (§ 13, 1, 2, 3, 4 DSchPflG vom 23.3.78) ist zusätzlich die Zustimmung des Landesamtes für Denkmalpflege erforderlich

## **II GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR BAUKÖRPER UND BAUTEILE**

### **§ 3**

#### **Allgemeine Anforderungen**

- (1) Zum Schutz des einheitlichen Erscheinungsbildes des historischen Ortskerns (gem. § 123.Abs. (1) Nr. 1 LBauO) müssen die baulichen Anlagen und deren Bauteile in einem angemessenen Größenverhältnis zueinander stehen und aufeinander abgestimmt sein. Dabei ist Rücksicht auf den vorhandenen Baubestand zu nehmen.
- (2) An Stellen, an denen bisher eine geschlossene Bauweise oder ein geringerer als der in der LBauO vorgeschriebene Grenzabstand vorhanden oder zulässig war, sind zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung des Stadtkerns, d. h. im Geltungsbereich dieser Satzung die geschlossene Bauweise oder Abweichungen von den Bestimmungen der LBauO SS 17 u. 19 auch weiterhin zulässig.

### **§ 4**

#### **Räumlicher Aufbau und Proportionen**

- (1) Gliederung

Die vorhandene Gliederung der bestehenden Baustruktur in giebel- und traufständige Bebauung bei vorwiegend geschlossener Bauweise soll erhalten oder übernommen werden, soweit nicht eine Änderung zur Verbesserung des Straßenbildes geboten ist.

Traufgassen sind in ihrer optischen Wirkung zu erhalten.

- (2) Baukörper

Die Einzelbreite eines Gebäudes oder Gebäudeteils soll im allgemeinen Geltungsbereich 18 m, im besonderen Geltungsbereich 12 m nicht überschreiten. Sind mehrere Gebäude zu einem Baukörper zusammengefasst oder werden mehrere Parzellen mit einem gemeinsamen Gebäude bebaut, so ist die Fassade durch gestaltende Maßnahmen (Vor- und Rücksprünge) und Farbgebung so zu untergliedern, dass die bisherigen Hausbreiten im wesentlichen erhalten bleiben. Nebeneinanderliegende gleiche Teilungen sind dabei zu vermeiden.

Kniestöcke sind nur zulässig bei Gebäuden mit einer Festsetzung:

II + D (max. 2 Vollgeschosse zuzüglich Dachausbau als anrechenbares Vollgeschoss) sowie in Fällen der Anpassung an Nachbargebäude entspr. § 4 (3). Die Höhe des Kniestocks darf 1,0 m, gemessen an der Mauerwerkinnenkante zwischen OK oberste Geschossrohdecke und UK Sparren, nicht überschreiten. Konstruktiv bedingte Aufkantung von max. 0,30 m gelten nicht als Kniestock.

- (3) Sockel und Traufen

Die Gebäude müssen einen Sockel von 0,30 bis 1,00 m Höhe erkennen lassen, der farblich vom übrigen Gebäude abgesetzt ist. Ausgenommen hiervon sind Gebäude (z.B.

Fachwerkhäuser), bei denen das ganze Erdgeschoss als Sockelgeschoss ausgebildet ist. Die Traufhöhe soll etwa 3,50 - 4,00 m bei 1 Vollgeschoss, 5,50 - 7,00 m bei 2 Vollgeschossen und 8,50 - 10,00 m bei 3 Vollgeschossen betragen. Unmittelbar aneinandergrenzende Traufen dürfen keine größere Höhendifferenz als 1,50 m, bei gleicher Firsthöhe 2,00m, aufweisen.

#### (4) Dachausbildung

Zur Erhaltung der „Dachlandschaft“ sind die Gebäude mit symmetrischen Steildächern zu versehen. Bei traufenständigen Gebäuden soll dabei eine Dachneigung von mind. 45° , bei giebelständigen Gebäuden von mind. 50° vorgesehen werden.

„Mansardedächer“ sind nicht zulässig.

Flachdächer sind im öffentlichen Straßenraum nur als Ausnahme bei Zwischen- und Nebengebäuden zulässig. Sie müssen sich der benachbarten Bebauung unterordnen.

Die gesamte Länge von Dachaufbauten darf bei Schleppegauben zwei Drittel bei Sattel- und Walmdachgauben die Hälfte, die Länge von Dacheinschnitten (Loggien) ein Drittel der Dachlänge nicht überschreiten. Dabei ist bei traufständigen Gebäuden ohne Kniestöcke ein Abstand zur Traufe von mindestens 1,20 m, bei giebelständigen Gebäuden ein Abstand zum Ortgang von mind. 2,00 m einzuhalten.

Bei Gebäuden mit Kniestock dürfen Gauben bündig mit der Fassade liegen. Sie dürfen die Traufe jedoch höchstens zu einem Drittel ihrer Länge unterbrechen.

Dachüberstände und -gesimse sind im Maß der Auskragung und der Profilierung in ortsüblicher Weise auszubilden (Ortgang 0,10 - 0,30 m, Traufe max. 0,60 m senkrecht zur Außenkante Fassade).

Flächenhafte auf das Dach aufgesetzte Solarzellen-Anlagen, Wärmetauscher u. ä., sind nicht zulässig.

### § 5

#### **Fassaden (in den öffentlichen Straßenraum hineinwirkend)**

Der Maßstab bestehender Fassaden ist zu erhalten. Bei Neu- und Wiederaufbau muss sich der neue Baukörper der Umgebung bzw. dem früheren Bauwerk in Größe und formaler Gestaltung der Nachbarschaft und dem Straßenbild anpassen.

### § 6

#### **Erdgeschosszonen**

##### (1) Öffnungen

Die für das Straßenbild und die „ortsübliche“ Bauweise charakteristischen, die Baukörper gliedernden Tore, Überdachungen, Hofeinfahrten und Türen sind beizubehalten, sofern sie der Benutzung nicht zuwiderlaufen. Bei Erneuerung oder Umbau ist die Wiederaufnahme ursprünglicher Proportionen, alter Vorlagen und Materialien anzustreben.

(2) Ladengeschäfte

Bei Geschäftsgebäuden sind Schaufenster nur in den Erdgeschosszonen zulässig. Sie sind in ihren Proportionen und im Material auf den Maßstab des Gebäudes abzustimmen. Schaufenster sind durch deutliche Rahmung zu untergliedern. Ihre Einzelflächen sind als stehende Rechtecke auszubilden. Werden - abweichend von der empfohlenen Holzkonstruktion - Metallrahmen gewählt, sind diese in dunklen Farbtönen zu halten. Tragende Stützen müssen in den Fassaden sichtbar sein. An den Gebäudeecken müssen Wandpfeiler von mindestens 0,40 m Breite erhalten bleiben.

(3) Arkaden

Die Um- oder Neugestaltung des Erdgeschosses durch Ausbildung von Arkaden ist nur im Bereich der Hauptstraße - in Anpassung an vorhandene Arkaden oder soweit dies verkehrstechnisch notwendig ist - zulässig.

**§ 7**  
**Obergeschosse**

(1) Fensteröffnungen

In den Obergeschossen sind Fensterreihen und Fenstergruppen als wesentliche Gliederungselemente zu verwenden. Fensteröffnungen eines Einzelgebäudes müssen geschossweise gleiche Größen aufweisen, die als stehende Rechtecke (Winkelneigung der Diagonalen  $55^\circ$  oder im Verhältnis 2:3 ) auszubilden sind. Übergroße und liegende Formate sowie durchlaufende Fensterbänder sind nicht zulässig. Notwendige oder erwünschte große Fensterflächen sind in deutlich gerahmte oder durch Pfeiler unterteilte senkrechte Einzelfenster aufzulösen.

Fenster in Giebelflächen sind gleich groß oder kleiner als die des darunter liegenden Geschosses auszubilden.

Im besonderen Geltungsbereich der Gerbergasse und der Wassergasse ist eine feingliedrige Sprossenunterteilung der Fenster entsprechend dem historischen Vorbild verbindlich.

Glasbausteine sind an Fassaden, die vom öffentlichen Straßenraum her einsehbar sind, nicht zulässig.

(2) Fensterläden

Bei Fassaden, die mit Klapp-Fensterläden konzipiert wurden, dürfen diese nicht entfernt werden. Sie sind auch bei Renovierungen wieder herzustellen.

Ausnahmen sind zulässig, wenn die Fensterproportionen so geändert werden, dass eine neue harmonische Fassadenteilung entsteht oder wenn das Gebäude und damit die Fassade neu errichtet wird.

Rollläden sind nur zulässig, wenn diese in geschlossenem Zustand hinter der Fassadenfläche zurückliegen und die Rollladenkästen in der Fassade nicht in Erscheinung treten.

(3) Balkone und Loggien

Balkone und Loggien sind unzulässig an Fassaden, die in den Straßenraum hineinwirken. Ausgenommen hiervon sind Loggien in Dachflächen gemäß § 4 (4).

(4) Erker

Erker sind an Stellen, die für das Straßenbild und damit die Orientierung wesentlich sind (z.B. an Eckgebäuden), zu erhalten oder wieder herzustellen.

### **III MATERIALIEN (WERKSTOFFE ) UND FARBEN**

#### **§ 8 Außenwände**

Bei vorgesehenen Veränderungen oder Neugestaltungen von Fassaden, sind vorhandene, gutgestaltete Fachwerke zu erhalten, freizulegen und wiederherzustellen. Neubauten sind mit gegliederten Putzfassaden oder in Fachwerk auszuführenden Ausfachungen und Putzfassaden sollen in glattem Mörtelputz ausgeführt und mit einem farblich aufeinander abgestimmten Anstrich versehen werden, Bauteile, die die Proportionen der Fassade bestimmen (Sockel, Gesimse, Lisenen, Klapppläden) sind farblich abzusetzen. Ursprüngliches Sichtmauerwerk aus Bruchsandstein ist unbehandelt zu lassen, sonstige Naturwerkstoffe (Sandsteingewände, Sandsteingesimse u.ä.) im Stil des Gebäudes zu behandeln.

Unzulässig sind an den Straßenseiten und an Gebäudeteilen, die vom öffentlichen Verkehrsraum her einzusehen sind :

- glatte, glänzende Oberflächen (Glasbausteine, Kunststoffe, Metalle, glasierte Keramikplatten, Lackanstriche,
- groß bemusterte Putzflächen, Beton-Ornamentsteine und Materialimitationen (z.B. Holzdekor)
- Verschalungen und Verkleidungen, mit Ausnahme von solchen, die in Konstruktion und Material eine Einheit mit der Dacheindeckung darstellen.
- Blendfachwerk

#### **§ 9 Dachzonen**

Für die Dacheindeckung sind ortstypische Materialien wie unglasierte Ziegel und Biberschwänze in Ziegelfarben (naturrot bis mittelbraun) zu verwenden. Neuzeitliche Materialien sind nur dann zulässig, wenn sie den o.a. Vorschriften in Farbe, Oberflächenbeschaffenheit und Maßstab entsprechen. Dachgauben sollen mit dem gleichen Material wie das übrige Dach eingedeckt werden.

#### **§ 10 Wertvolle Bauteile**

Zweck- und Schmuckelemente von künstlerischer, handwerklicher oder heimatgeschichtlicher Bedeutung (Wappen- und Schlusssteine, Gewände, geschnitzte

Balken, Inschriften, Figuren, Konsolen, Türblätter u. ä.) sind an Ort und Stelle sichtbar zu erhalten und zu pflegen. Bei Umbauten und Abbrüchen sind sie wiederzuverwenden.

## **§ 11 Farbgestaltung**

Das Erscheinungsbild der Straßen, Gassen und Plätze soll zu einer abgewogenen farblichen Vielfalt gebracht werden. Bei der Farbauswahl sind bereits vorhandene Farben an benachbarten Gebäuden zu berücksichtigen. Starke Farbkontraste (z. B. grün/rotviolett) und grelle Farben sind nicht zulässig. Reines Weiß oder sehr helle Farbtöne sowie reines Schwarz oder sehr dunkle Farbtöne sollen nur kleinflächig zur Anwendung kommen.

Holzteile von Fachwerkfassaden sind kontrastreich (in der Regel dunkler) gegenüber den Ausfachungen abzusetzen. Die zulässigen Farbtöne regelt ein Farbrahmenkatalog.

## **IV                    FREIFLÄCHEN UND AUSSENANLAGEN**

### **§ 12 Private Freiflächen, Einfriedungen und Ausstattung**

Private Freiflächen sind, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum her einzusehen sind, zu gestalten und zu pflegen.

#### **(1) Vorgärten**

Bei Vorgärten sind Zäune mit einer Höhe bis zu 1,20 m - gemessen ab OK Fußweg - gestattet. Nicht zulässig sind Jägerzäune oder Zäune aus Maschendraht (ausgenommen als Träger für eine dichte Bepflanzung).

Eine Eingrünung des Zauns oder Hecken bis max. 1,5 in Höhe sind als Einfriedung vorzuziehen.

#### **(2) Hofabgrenzung**

Höfe, die von der Hauptstraße aus zugänglich sind, sollen durch geschlossen wirkende farbig gestrichene oder naturlasierte Holztore nicht unter 1,80 in Höhe abgegrenzt werden.

#### **(3) Antennen**

Mehr als eine Antenne auf einem Gebäude sowie Außenantennen sind unzulässig, soweit der Anschluss an eine Gemeinschaftsantenne möglich ist.

Antennen sollen auf der straßenabgewandten Gebäudehälfte angebracht werden.



(4) Leitungen

Leitungsführungen auf der Fassade (z.B. Be- und Entlüftungen, Telefonanschlüsse) sind nicht zulässig.

**§ 13**

**Ausstattung des öffentlichen Verkehrsraumes**

Bei der Ausstattung des öffentlichen Verkehrsraumes sind Straßenbeläge, Brunnen, Hinweisschilder, Erinnerungstafeln, Beleuchtungen und sonstiges Mobiliar in Ausmaß und Aussehen dem durch Maßstab, Form und Farbe bestimmten Charakter der historischen Bebauung der Altstadt anzupassen. Standorte von Verkehrsschildern und Hinweistafeln sind nach Möglichkeit so zu wählen, dass wichtige Ausblicke und Sichtbeziehungen nicht beeinträchtigt werden.

**§ 14**

**Werbeanlagen und Automaten**

- (1) Baukörper und Bauteile von städtebaulicher, künstlerischer, handwerklicher oder heimatgeschichtlicher Bedeutung dürfen durch Werbeanlagen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden.
- (2) Werbeanlagen, Hinweisschilder und Automaten müssen sich in Umfang, Werkstoff, Form und Farbe dem Charakter der Plätze und Straßenzüge sowie dem Einzelgebäude unterordnen. Dies gilt auch für serienmäßig hergestellte Firmenwerbung einschließlich registrierter Waren- und Firmenzeichen.
- (3) Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind zu einer gemeinsamen Werbeanlage zusammenzufassen und in Größe und Form aufeinander sowie auf die Größe des Gebäudes abzustimmen.
- (4) Unzulässig sind:
  - vom Gebäude abgewinkelte Werbeanlagen (Armtransparente o. ä.) mit Ausnahme sh. (5)
  - Großflächenwerbung
  - Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht
  - Lichtwerbung in grellen Farben oder hellabstrahlenden Lichtkästen
  - Werbeanlagen oberhalb der Fensterbrüstung des 1.Obergeschosses
  - Werbeanlagen außerhalb des Ortes der Leistung und außerhalb der den Geschäftsstraßen zugewandten Seite der Gebäude
  - Anschläge außerhalb genehmigter Werbeflächen.
- (5) Ausdrücklich gewünscht sind folgende Ausführungen von Werbeanlagen, besonders im engeren Geltungsbereich (Wassergasse, Gerbergasse).
  - Schmiedeeiserne oder geschnitzte Ausleger mit thematisch passenden Darstellungen und Symbolen ohne aktive Beleuchtung
  - schmiedeeiserne Buchstaben einzeln, ohne Beleuchtung
  - auf Putz gemalte Schriftzüge.
- (6) Automaten sollen farblich dem Gebäude angepasst und in Aussparungen oder Wandnischen eingefügt werden. Im engeren Geltungsbereich dürfen keine Automaten angebracht werden.

- (7) Bestehende genehmigungspflichtige, aber nicht genehmigte sowie widerruflich zugelassene Werbeanlagen und Automaten, die den vorstehenden Vorschriften widersprechen, sind auf Verlangen der Baurechtsbehörde innerhalb von 6 Monaten nach Aufforderung zu entfernen oder zu ändern.

## V VERFAHRENS VORSCHRIFTEN

### § 15

#### **Genehmigungs- und Anzeigepflicht**

Neben den Festsetzungen der §§ 91, 92, 93 LBauO ist gemäß § 123 (3)2 für alle Werbeanlagen und Automaten im Geltungsbereich der Satzung eine Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich.

Änderungen des Außenputzes und des Außenanstriches sowie das Äußere verändernde Instandsetzungsarbeiten sind anzeigepflichtig. Hierbei ist das Einvernehmen mit der Stadt (z.B. durch Anlegen von Farbmustern u.ä. einzuholen.

### § 16

#### **Zuschüsse und Finanzhilfen**

Neben den Förderungen und Finanzhilfen des Landes für Maßnahmen des Denkmalschutzes gemäß § 29 DSchPflG vom 23.3.78 gewährt die Stadt Annweiler bei Außenrenovierungen einen Zuschuss, sofern die Mehraufwendungen aufgrund von Bestimmungen dieser Satzung entstehen und sofern Haushaltsmittel für diesen Zweck zur Verfügung stehen.

### § 17

#### **Ausnahmen und Befreiungen**

Von den zwingenden Vorschriften dieser Satzung kann auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn besondere städtebauliche Gründe dies erfordern bzw. erlauben oder unzumutbare Härten für den Betroffenen entstehen würden.

Bei Werbeanlagen und Automaten ist In diesem Fall auch die zuständige Denkmalpflegebehörde zu hören (§ 123 (5) LBauO).

### § 18

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 3 bis 15 der Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl S 48) In seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

**§ 19**  
**Rechtskraft**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Annweiler, den 11. Juni 1981

Bürgermeister  
Stöcklein

---

*Die Erläuterungen zu dieser Satzung können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels eingesehen oder angefordert werden.*